

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 105/08 B

L 1 U 196/04 (Thüringer LSG)
S 18 U 1340/98 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung aus § 103 SGG verletzt, weil es dem in der mündlichen Verhandlung am 14. November 2007 hilfsweise gestellten Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins durch Arbeitsplatzbegehung in Anwesenheit der Beteiligten und der Gutachter ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Das Berufungsgericht hat die Ablehnung des Beweisantrags, der auf den Nachweis der für eine Verursachung der Berufskrankheit (BK) nach Nr 2102 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) notwendigen besonderen Einwirkungen im Sinne des § 9 Abs 1 Satz 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch abzielte, damit begründet, dass dieser Punkt nicht streiterheblich sei. Auf die Erfüllung der sog arbeitstechnischen Voraussetzungen komme es nicht an, weil ein ursächlicher Zusammenhang der beim Kläger aufgetretenen Meniskuserkrankung mit der langjährig ausgeübten Tätigkeit im Rangierdienst der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bahn AG nach dem Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. M bereits aus medizinischen Gründen, ua wegen des fehlenden Nachweises einer primären Meniskopathie und wegen der untypischen Lokalisation des Schadens, nicht wahrscheinlich sei.
- 4 Dagegen wendet der Kläger zwar ein, die arbeitsmedizinische Beurteilung des Sachverständigen basiere im Wesentlichen auf der Annahme, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2102 Anl BKV nicht erfüllt seien. Er setzt damit jedoch nur seine abweichende Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Gerichts, was im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich unbeachtlich ist. Da der behauptete Verfahrensmangel schon nicht ausreichend bezeichnet ist, kann auf sich beruhen, dass das Vorbringen auch nicht zutrifft; denn der Sachverständige Dr. M hat genau zwischen arbeitstechnischen und medizinischen Voraussetzungen unterschieden und Letztere ausschließlich mit Überlegungen zum Krankheitsverlauf und zum Schadensbild verneint.
- 5 Soweit der Kläger des Weiteren eine Verletzung des § 112 Abs 2 SGG und (sinngemäß) der Vorschriften über die Niederschrift (§ 122 iVm §§ 159 bis 165 ZPO) rügt, fehlen Angaben zur Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Mängel. Verfahrensfehler rechtfertigen die Zulassung der Revision nur, wenn die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Verfahrensrüge erfordert deshalb neben der Darlegung der Tatsachen, die den Mangel ergeben, regelmäßige Ausführungen zu dessen Entscheidungserheblichkeit. Sofern



nicht der Sonderfall eines absoluten Revisionsgrundes (§ 202 SGG iVm § 551 ZPO) vorliegt, muss zumindest die Möglichkeit bestehen, dass das Gericht bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Letzteres wird von der Beschwerde nicht dargetan.

- 6 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

